

Christiane Hofer

Der Vertrag von 1912 zwischen Leo Slezak und Odeon Records aus der Sammlung Alfred Seiser

Nach dem Tod von Alfred Seiser ist ein großer Teil seiner Sammlungen in die Obhut der Gesellschaft für Historische Tonträger übertragen worden. Neben den etwa 15000 Schellacks und an die 300 Walzen kamen auch einschlägige Literatur, einige Geräte und eine Durchschrift eines Schallplattenvertrages zwischen dem k.k. Hof-Opernsänger Leo Slezak und der Odeon Recording Company in den Besitz der Gesellschaft für Historische Tonträger.

Es ist nicht mehr nachvollziehbar wie Alfred Seiser in den Besitz dieses Vertrages gekommen ist.

Der Schellackplatten - Sammler Alfred Seiser war ein begeisterter Opernbesucher und hat auch selbst klassischen Gesangsunterricht genommen. In seiner Sammlungstätigkeit war des schöne Gesang, das „bel canto“, eines der Auswahlkriterien. Er war auch ein Verehrer des Heldenentenors Leo Slezak (* 18.8.1873 in Mährisch-Schönberg bei Brünn/Brno /heute Tschechien, + 1.6.1946 in Rottach-Egern am Tegernsee/Deutschland), der nicht nur als Opernsänger sondern auch als Filmschauspieler und Verfasser von zum Teil autobiografischen Erinnerungsbüchern hervorgetreten ist. Leo Slezak ist es gelungen, so könnte man zusammenfassen, eine relativ lange Zeit seines künstlerischen Lebens aktiv zu nützen und, im weitesten Sinn, im Rampenlicht zu stehen.

Der vorliegende Schallplattenvertrag stammt aus dem Jahr 1912. Von 1909 bis 1912 war Leo Slezak Sänger an der Metropolitan Opera in New York, nachdem er schon 1901 von Gustav Mahler an die Wiener Hofoper aus dem Stadttheater Brünn, in dem er seine Karriere als Statist begonnen hatte, engagiert worden war. Schon 1905 wurde seine große Gesangsleistung mit der Ernennung zum Kammersänger der kaiserlich und königlichen Hofoper in Wien belohnt.

Leo Slezak hat alle großen Tenorrollen gesungen, was ihm auch von manchen Kritikern vorgeworfen wurde. Gerade die Aufnahmen auf Schallplatten sind in den Mittelpunkt so mancher Kritik geraten, wie Stefan Galoppi in seiner grundlegenden Forschung dargestellt hat. (Stefan Galoppi, Die Tonträger in Österreich von 1900-1918, phil.Diss.Univ. Wien, 1987; www.phonomuseum.at/Lindström) Doch die Zahl der großen Verehrerinnen und Verehrer von Leo Slezak war wohl um vieles größer als die seiner Kritiker, nach der langen Zeit seiner Karriere zu schließen. Der vorliegende Plattenvertrag knüpft an die ersten internationalen Triumphe des Sängers an.

Das Vertragspapier besteht aus drei mit Schreibmaschine geschriebenen Seiten. Der Text ist neben einem allgemeinen Eingangsteil in fünf Absätze unterteilt, in denen die Bedingungen und die Honorarhöhe und Honorarmodalitäten festgelegt sind.

Leo Slezak verpflichtet sich zu 12 Ton-Aufnahmen aus seinem bestehenden Sänger-Repertoire in Berlin, der Firma Odeon wird die Auswahl und gemeinsam mit dem Interpreten die Qualitätssicherung zugestanden. Eine offenbar von Odeon ursprünglich gewünschte Erweiterung der Gesangsleistung über das schon bestehende Repertoire des Sängers hinausgehend wurde gestrichen. Die Honorarleistungen sind in ein Fixum von 1000 Kronen pro Aufnahmesitzung und in anteilige Verkaufseinkünfte von 10% pro Platte als Lizenz, die vierteljährlich abgerechnet wurde, geteilt. Dafür durfte auch mit dem Namen und dem vorhandenen Material des Künstlers geworben und seine Konzertauftritte als Reklame auch für die Schallplatten verwendet werden.

Der Vertrag ist in Weissensee/Berlin am 5. Januar 1912 datiert und mit dem Stempel der Firma International Talking Machine Co.m.b.H. Odeon –Werke und 2 Unterschrift (R.Seligsohn und ???) versehen.

Darunter folgt die Signatur von Leo Slezak k.k. Kammersänger und das Datum, New York, 28. Jänner 1912.

Der Vertrag ist noch einmal auf der 1. Seite seitlich mit dem Stempel und der Unterschrift der Schreibkraft der Odeon-Werke abgezeichnet.

Angeschlossen an die Vertragsteile ist im linken unteren Teil des letzten Blattes ein Autogrammbild von Leo Slezak angeklebt, mit dem sitzenden Sänger in alpiner Trachtenkleidung und einem Hund an seiner Seite in einer Kulissen-Urlaubslandschaft. Das Bild ist mit Wien 8.8.1923 datiert.

Es scheint, dass das vorliegende Dokument eine Montage ist. Durch die Kopie wird dieser Eindruck jedoch in der Blattoberfläche vereinfacht, wenngleich quer durch den Schriftzug k.k. Kammersänger, der mit dem in der Zeit üblichen Verdoppelungsstrich über dem m geschrieben ist, eine Knickstelle verläuft.

Dieses Bild unterhalb des Vertrages gibt das Rätsel in diesem Dokument auf. Die Vermutung liegt nahe, dass aus dem Werkvertrag zwischen dem Sänger Leo Slezak und der Schallplattenfirma Odeon frühestens im Jahr 1923 ein Objekt der Künstlerverehrung geworden ist, das offensichtlich auch in den Handel gelangt ist und kopiert wurde.

V e r t r a g .

Zwischen dem Kaiserl. Königl. Kammersänger,
Herrn L e o S l é z a k in Wien - nachher genannt
der " Künstler " einerseits und der International Talking
Maschine Co.m.b.H. Odeon-Werke, Weissensee bei Berlin -
nachher genannt " Odeon-Werke " andererseits - ist heu-
te folgendes vereinbart worden:

§ 1.

Der Künstler verpflichtet sich, im Jahre 1912 Stücke
seines Repertoirs ~~oder andere in sein Fach schlagende~~
~~Stücke, jedoch~~ nach Auswahl der Odeon-Werke zu singen
und räumt den Odeon-Werken, oder den mit ihr liierten
Gesellschaften das ausschliessliche Recht ein, die so
gemachten Aufnahmen herzustellen, zu vervielfältigen und
in der ganzen Welt zu verkaufen.-

§ 2.

Der Künstler verpflichtet sich, mindestens 12 Stücke
auf Verlangen der Odeon-Werke - zu einer zwischen dem
Künstler und den Odeon-Werken zu vereinbarenden Zeit zu
singen und zwar in dem jeweiligen Aufnahmeloal der Odeon-
Werke in Berlin.-

Als Stücke sind Arien, Lieder, Gesänge u.s.w. so zu
verstehen, wie sie musikalisch als eine Nummer zusammenge-
hören, auch wenn sie aus technischen Gründen auf mehr als
eine Platte verteilt werden müssen.-

Die Odeon-Werke verpflichten sich mindestens 12
Stücke von dem Künstler abzunehmen.-

§ 3.

Der Künstler verpflichtet sich, diejenigen Aufnahmen,

welche künstlerisch oder technisch fehlerhaft sind, auf Ansuchen der Odeon-Werke zu wiederholen und zwar solange, bis dieselben von beiden Parteien als verkaufsfähig anerkannt werden.-

§ 4.

Die Odeon-Werke zahlen an den Künstler für jedes gemäss § 3 als verkaufsfähig anerkannte Stück den Betrag von 1000.-Kr. (Tausend Kronen); ausserdem erhält der Künstler für jede verkaufte Platte, die Aufnahmen von ihm enthalten, eine Lizenzgebühr von 10 % des Katalogpreises der betreffenden Platte.-

Die Honorare für die einzelnen Aufnahmen sind sofort nach Fertigstellung der Aufnahmen zu zahlen; über die Lizenzen jedoch, wird dem Künstler vierteljährlich, d.h. in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober Abrechnung gegeben und die in Frage kommenden Beträge jeweils nach genehmigter Abrechnung ausgezahlt.-

§ 5.

Der Künstler gestattet den Odeon-Werken ausdrücklich, die von seinen Aufnahmen hergestellten Platten mit dem Namenszug des Künstlers in facsimile auf den Markt zu bringen.-

Auch verpflichtet sich der Künstler den Odeon-Werken alles ihm zur Verfügung stehende biographische Bilder- und Reklame-Material zu Propaganda-Zwecken leihweise zur Verfügung zu stellen und besonders räumt er den Odeon-Werken das Recht ein im Bedarfsfalle auf Programmen etwaiger von ihm veranstalteter eigener Konzerte für die von ihm gezeugenen Platten und überhaupt ihrer Fabrikate Propaganda zu machen.-

Im Falle von Streitigkeiten erkennen beide Parteien das Gericht Berlin-Mitte als zuständig an.-

Mündliche Abmachungen haben keine Giltigkeit.-

WEISSENSEE/BERLIN, den 5. Januar 1912

International Talking Machine Co. m. b. H.
Odeon-Werke

Wm. K. Kellogg

New York, 28. Januar 1912

Leo Zezlik

K. Kammersänger

K. u. K. Kammersänger Leo Zezlik.

